

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung

am Standort
06406 Bernburg

für die Firma
Knauf Insulation GmbH
Heraklithstraße 8
84359 Simbach am Inn

vom 22.11.2023
Az.: 402.2.4-44008/23/30
Anlagen-Nr.: 7039

Inhaltsverzeichnis

I ENTSCHEIDUNG.....	4
II ANTRAGSUNTERLAGEN.....	5
III NEBENBESTIMMUNGEN.....	5
1. ALLGEMEINES.....	5
2. GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ.....	6
3. ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ.....	7
4. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	10
5. BODENSCHUTZ	11
6. DEUTSCHE EMISSIONSHANDELSSTELLE (DEHST)	11
7. BETRIEBSEINSTELLUNG.....	11
IV BEGRÜNDUNG.....	12
1. ANTRAGSGEGENSTAND	12
2. GENEHMIGUNGSVERFAHREN	14
2.1 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	14
2.2 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT	22
2.3 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	23
3. ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANTRAG GEMÄß § 16 BImSchG	24
4. PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	25
4.1 ALLGEMEINES.....	25
4.2 PLANUNGSRECHT	25
4.3 BAUORDNUNG	25
4.4 GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ.....	26
4.5 ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ.....	28
4.6 BRANDSCHUTZ.....	31
4.7 KATASTROPHENSCHUTZ	32
4.8 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	32
4.9 BODENSCHUTZ.....	33
4.10 ABFALLRECHT	33
4.11 WASSERRECHT	33

4.12 DEUTSCHE EMISSIONSHANDELSSTELLE (DEHSt)	33
4.13 NATURSCHUTZ	34
4.14 GEOLOGIE UND BERGWESEN	34
4.15 BETRIEBSEINSTELLUNG	34
5. KOSTEN	35
6. ANHÖRUNG GEMÄß § 1 VwVfG LSA I.V.M. § 28 ABS. 1 VwVfG	35
<u>V HINWEISE</u>	35
1. ALLGEMEINES	35
2. BAUORDNUNGSRECHT	36
3. GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ	36
4. ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ	36
5. KATASTROPHENSCHUTZ	36
6. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	37
7. GEOLOGIE UND BERGBAU	38
8. ZUSTÄNDIGKEITEN	38
<u>VI RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</u>	39
ANLAGE 1: ANTRAGSUNTERLAGEN	40
ANLAGE 2: RECHTSQUELLENVERZEICHNIS	43

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

Auf Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. Nr. 2.8.1 (G, E) und Nr. 5.2.1 (G) aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Knauf Insulation GmbH
Heraklithstraße 8
84359 Simbach am Inn

vom 02.06.2023 (Posteingang am 09.06.2023) mit letzter Ergänzung vom 15.09.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen

hier: Erhöhung der Produktionskapazität von 245 t/d auf 320 t/d durch zusätzliche el. Leistung, Anpassung der Frittenwasserkühlung und der Druckluftherzeugung, Optimierung der Zerfaserung und der Bindemittelanlage, Vergrößerung von Lagersilos sowie einer Erweiterung der Härteöfen

auf dem Grundstück des Gewerbe- und Industriegebiets in **06406 Bernburg West** mit der Gemarkung: **Bernburg**,
Flur: **72**
Flurstücke: **1050, 1068**

erteilt.

Die Anlage besteht aus folgenden **zu ändernden** Betriebseinheiten (BE):

01.10 Herstellung von Glasfasern

10.01 Mengenanlage

10.02 Schmelzanlage

10.03 Feeder

10.04 Frittenanlage

10.05 Abgasreinigung

01.20 Imprägnieren von Glasfasern / Herstellung von Glasfaserdämmstoffen

20.01 Bindemittelanlage

20.02 **Zerfaserung/Fallschacht**

20.03 **Härteöfen mit Kühlzone**

20.04 Linie 1 und 2 (Konfektionierung und Verpackung) einschl. Absauganlage

20.05 Abgasreinigung und Prozesswasseraufbereitung

20.06 Nebenanlagen Druckluftherzeugung

20.07 Fertigproduktlager

1. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
 - die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - die Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
2. Der Antrag auf die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 TEHG wird abgelehnt, da aufgrund der bereits bestehenden Genehmigung keine weitere erforderlich ist. Die bisher festgelegte regelmäßige Berichtserstattung und die Anpassung des Überwachungsplanes an die neuen Gegebenheiten bleiben davon unberührt.
3. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die bisher eingereichten Bauvorlagen sind mit Bezug auf das geänderte Trafogebäude anzupassen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erneut vorzulegen.
 - Die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise und des Brandschutzkonzeptes muss durch den jeweils beauftragten Prüferingenieur mängelfrei abgeschlossen und von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden sein.
4. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG **unter dem Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheit und des Brandschutzes ergeben.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
7. Der Antrag auf Absehen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG wird abgelehnt.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anhang 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anhang 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen behalten ihre Gültigkeit, insoweit diese mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Beginn der Baumaßnahmen und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, untere Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für die gesamte Anlage vorzulegen.
Das erforderliche Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen mit der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen
- 1.6 Während der Baumaßnahmen muss der Zugang zu Probeentnahmepunkten für erforderliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück gewährleistet werden können. Die für den Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.7 Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
2. **gebietsbezogener Immissionsschutz**
 - 2.1 Luftreinhaltung
Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Geruchskonzentration in der Abluft der Emissionsquelle E.1.2 (Nasselektrofilter) eine Konzentration von 1.000 GE/m³ nicht überschreitet.
 - 2.2 Lärmschutz
Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b). Dazu sind die in der Schallimmissionsprognose der ECO Akustik GmbH, Nr. ECO 23 0 20 004 vom 02.05.2023 genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
 - 2.3 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden. (TA Lärm Nummer 7.3)
 - 2.4 Starre Verbindungen zwischen lärmintensiven Anlagenteilen und Gebäudeaußenhautelementen sind nach dem Stand der Technik mittels schwingungs- und körperschallisolierender Vorkehrungen zu vermeiden.
 - 2.5 Der Fahrverkehr für die Abholung der Fertigprodukte ist auf die Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu beschränken.
 - 2.6 Die Zahl der Abholvorgänge darf 111 Lkw pro Tag nicht überschreiten.

- 2.7 Die eingesetzten Turboverdichter und zugehörigen Kühler (westlich des Kompressorraumes) sind schallgedämmt aufzustellen.
- 2.8 Der Schalleistungspegel je Kühler ist auf maximal 91 dB(A) zu begrenzen.
- 2.9 Der vorgesehene Trafo muss die Grenzwerte der 26. BImSchV einhalten.

3. **anlagenbezogener Immissionsschutz**

allgemein

- 3.1 Abgase sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und den Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.

Die Sicherstellung einer hohen Wirksamkeit und Verfügbarkeit aller derartigen Anlagenteile hat durch regelmäßige Betriebskontrollen und Messungen der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme) zu erfolgen. Insbesondere sind die Abscheidespannung und der Elektrodenstrom der Elektrofilter sowie die Prozesswasserzusammensetzung kontinuierlich zu überwachen und zu dokumentieren.

Ein Ausfall der Abgasreinigung (nicht bestimmungsgemäßer Betrieb) ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Sämtliche Ausfallzeiten sind betriebsintern zu dokumentieren.

- 3.2 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu erfassen sind. Dies trifft insbesondere zu für:
 - Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen und Stoffkreisläufen (Einsatz von Eigen- und Fremdscherben ca. 60 %),
 - Schwefelbilanzen,
 - Nachweis über den Verbleib der anfallenden Abfälle, erforderliche Messungen,
 - Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
 - Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
 - Ergebnisse von Prüfungen vor Inbetriebnahme nach Instandsetzungen oder Änderungen an der Anlage,
 - besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.
- 3.3 Erforderliche Prüfungen an der Anlage, sofern kein gültiger Wartungsvertrag mit der Errichter-, Hersteller- oder einer zugelassenen Firma besteht, dürfen nur durch sachkundiges und nachweislich regelmäßig geschultes Personal durchgeführt werden.
- 3.4 Es dürfen ausschließlich nur formaldehyd- und phenolfreie Bindemittel eingesetzt werden. Der Einsatz ist zu dokumentieren.
- 3.5 Alle zuvor unter Nebenbestimmung III Nr.3 genannten und geforderten Dokumentationen, auch die im Zuge von Wartungen/ Prüfungen/Schulungen erstellten Protokolle, sind (bezogen auf den letzten Eintrag) 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Emissionsbegrenzung an der Emissionsquelle E 1.1 (Glasschmelzofen)

- 3.6 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Anlage dürfen den Massenstrom von 0,267 kg/h nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 5.4.2.8)

- 3.7 Bei Einsatz von Fremdscherben ist für die Emissionen an Quecksilber und seine Verbindungen (angegeben als Hg) im Abgas der Anlage ein Wert von 0,00026 kg/h anzustreben. Der Wert von 0,0013 kg/h darf jedoch nicht überschritten werden.
- 3.8 Soweit aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Blei oder Selen erforderlich ist, dürfen die Emissionen der TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II die Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten und/oder beim Zusammentreffen von Stoffen der TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II und III insgesamt die Massenkonzentration von 4 mg/m³ für die Zeit des Einsatzes nicht überschritten werden.
Der Einsatz von Selen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.9 Die Emissionen an anorganischen Chlorverbindungen (angegeben als HCl) dürfen 0,267 kg/h nicht überschreiten.
- 3.10 Die Emissionen an anorganischen Fluorverbindungen (angegeben als HF) dürfen 0,133 kg/h nicht überschreiten.
Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen zu mindern, sind auszuschöpfen.
Soweit aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Fluoriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.11 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Bor und seinen Verbindungen durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 3.12 Bei nahstöchiometrischer Fahrweise zur NO_x-Minderung und der Einhaltung nachstehend genannter Bedingungen dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid) den Massenstrom von 10,25 kg/h nicht überschreiten:
- vollständige Filterstaubrückführung,
 - Einsatz von Eigen- und Fremdscherben von mindestens 60 Masseprozent bezogen auf das Gemenge sowie
 - der Nachweisführung über den Sulfatgehalt im Gemenge (Einsatz von Fremdscherben und Sulfatgehalt)

Die Nachweise zu den Betriebsbedingungen sowie die technische wartungs- und überwachungsmäßige Ausführung der nahstöchiometrischen Fahrweise an der Anlage sind, bezogen auf den letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Emissionsbegrenzung an Quelle E 1.2 (Kaminzug Fallschacht, Härteöfen, Kühlung)

- 3.13 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. (TA Luft Nr. 5.4.2.8)
- 3.14 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.15 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid) dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

- 3.16 Die Emissionen an Ammoniak dürfen die Massenkonzentration von 60 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.17 Die Emissionen an organischen Verbindungen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) dürfen die Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.18 Die Emissionen an Aminen dürfen die Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

Einzelmessungen

- 3.19 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind an den Emissionsquellen E 1.1 und E 1.2 für die Stoffe:
- Gesamtstaub,
 - Stickstoffoxide und
 - Schwefeloxide

nach Durchführung der wesentlichen Änderung und Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, Einzelmessungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Anschließend wiederkehrende Messungen haben jeweils nach Ablauf von 1 Jahr zu erfolgen. Der bestehende Messzyklus für die Einzelmessungen der Anlage ist beizubehalten.

Für alle anderen Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen E 1.1 und E 1.2 festgelegt sind, gilt der Zeitpunkt für die Durchführung der Erstmessungen analog und für die Wiederholungsmessungen ein Messzyklus von 3 Jahren.

- 3.20 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellenanforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausg. Jan. 2008) zu beachten. (TA Luft Nr. 5.3.1)

Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- 3.21 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan nach DIN EN 15259 zu erstellen. Dieser ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messthroughführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

- 3.22 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen. Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 der TA-Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN/Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probennahmen sollen der VDI 2456 (Ausg. Nov. 2004), der DIN EN 15058 (Ausg. Sept. 2006) und der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entsprechen.

- 3.23 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 3.24 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausg. Febr. 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)
- 3.25 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des detaillierten Emissionsmessberichtes innerhalb von 12 Wochen der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden. Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Ableitbedingungen

- 3.26 Über die Abgase aus den Abluftkaminen der Emissionsquellen E 1.1 und E 1.2 sind mindestens in einer Höhe von je 70 m und einem Austrittsdurchmesser von ca. 1,33 m² für die Emissionsquelle E 1.1 (einzügig) und für die Emissionsquelle E 1.2 (zweizügig) von ca. 14,15 m² abzuleiten.
- Ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung der entstehenden Abluft sind an allen Emissionsquellen sicherzustellen.

4. **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 4.1 Arbeitsstätten, Instandsetzungs- und Wartungsbereiche sowie Verkehrswege müssen bei unzureichendem Tageslicht für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten mit einer Einrichtung zur angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 4.2 Fluchtwege und Notausgänge müssen möglichst auf kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen sowie in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 4.3 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach Bestimmungszweck leicht und sicher begangen bzw. befahren werden können und die Beschäftigten in der Nähe nicht gefährdet werden. Soweit die Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.
- 4.4 Türen im Verlauf von Rettungswegen und Notausgängen sind zu kennzeichnen. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
- 4.5 Werden kraftbetätigte Tore eingebaut so müssen Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m so gesichert sein, dass die Bewegung der Tore im Gefahrfall beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommt.
- 4.6 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

- 4.7 Die Stetigförderer (z.B. Förderbänder, Kratzförderer, Rohrgurtförderer, Fallrutschen etc.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zu beweglichen Teilen verhindern. Das betrifft z. B. die Sicherung der Einzugstellen an Antriebs-, Spann- und Umlenkrollen sowie an den Tragrollen. Die Schutzeinrichtungen müssen stabil sein und dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
- 4.8 Für alle eingesetzten Arbeitsmittel sind die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und schriftlich zu dokumentieren. Entsprechend den ermittelten Fristen sind die Arbeitsmittel durch hierzu befähigte Personen zu prüfen und aufzuzeichnen.
- 4.9 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen, oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Eine Absturzgefahr besteht, wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

5. Bodenschutz

- 5.1 Die Baumaßnahmen für das Trafogebäude sowie für die Bodenplatte des Kühlers sind so zu gestalten, dass Bodenverunreinigungen verhindert und Bodenverdichtungen sowie -versiegelungen auf ein Minimum beschränkt werden.
- 5.2 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachdienst Natur und Umwelt des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.
- 5.3 Anfallender Erdaushub, der nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.

6. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Die Anlagenbeschreibung sowie die Einsatzmengendarstellung sind im Überwachungsplan in Gänze zu überprüfen und ggf. anzupassen. Änderungen der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung –, welche Auswirkungen auf die relevanten Emissionen haben, sind der Emissionshandelsstelle mitzuteilen.

7. Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 7.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 7.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 7.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Knauf Insulation GmbH betreibt auf Grundlage mehrerer immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigungen inkl. deren Ergänzungen, erteilt durch das Landesverwaltungsamt Halle vom:

- 20.08.2008 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg1),
24.09.2008 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg1erg1),
20.01.2009 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg1erg2),
27.01.2009 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg1erg3),
- 16.10.2008 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg 2),
20.01.2009 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg2erg1),
27.01.2009 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg2erg2),

- 03.11.2008 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg3),
- 17.11.2008 (Az.: 402.3.1-44008/08101tg4),
27.01.2009 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg4erg1),
- 04.02.2009 (Az.: 402.3.1-44008/08/01tg5),
25.02.2009 (Az.:402.3.1-44008/08/01tg1245erg)

sowie verschiedener Anzeigen nach § 15 BImSchG, mehreren baurechtlichen Genehmigungen des Salzlandkreises vom 03.01.2011 (Az.: VI/63/2010-01772-HEUE), 16.09.2013 (Az.: IV/43/2013-0211-HEUE), 01.03.2023 (Az.: III/43/2022-02852-WiLL), 20.04.2023 (Az.: III/43/2023-00267_WiLL) und mehreren wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 28.03.2008 (Az.: 70-4644-06/588/01/08), 03.04.2023 (Az.: 70-66.48.04-011/23Ve) innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets Bernburg eine Anlage zum Schmelzen von Glas und Imprägnieren von Glasfasern zur Herstellung von Dämmstoffen mit einer Schmelzleistung von 245 t/d in industriellem Umfang.

Die Betreiberin beabsichtigt im Zuge der Wannenrevision eine Kapazitätserhöhung des Glaswollewerks, welche die Steigerung der täglichen Fertigproduktmenge (Glaswolle) durch die Erhöhung der Schmelzleistung von 245 t/Tag auf 320 t/Tag geschmolzenes Glas und einem entsprechenden Bindemiteleinsatz von 1.820 auf 2.200 t/Tag zum Ziel hat, wobei zukünftig ausschließlich formaldehyd- und phenolfreies Bindemittel (Dextrose mit einer Lagertemperatur von 65 °C) zum Einsatz kommen soll.

Die Erhöhung der Schmelzleistung soll durch eine zusätzliche elektrische Leistung der Schmelzwanne einschließlich eines neuen Trafos und weitergehende Ausschöpfung der Brennerleistung der bestehenden Erdgas-Sauerstoff-Brenneranlage erzielt werden. Die Produktionsleistung der Zerkleinerung soll im Wesentlichen über die Linie 2 durch Einbau zusätzlicher Zerkleinerungsmaschinen gesteigert werden. Des Weiteren ist entsprechend dem Stand der Technik eine neue Abgasreinigung (Nasselektrofilter) vorgesehen, um die höheren Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) gewährleisten zu können. Bisher erfolgt die Ableitung der Schmelzwannenabgase und der Weiterverarbeitungslinien über einen 5-zügigen Zentralkamin in 70 Meter über Grund. Davon soll nur das Zentralrohr für die Schmelzwannenabgase weitergenutzt werden. Die Abluftströme der Weiterverarbeitungslinien führen zukünftig über zwei getrennte Elektrofilter und entweichen über einen neu zu errichtenden 2-zügigen Kamin 70 m über Grund.

Mit dem Schreiben vom 02.06.2023 (Posteingang 09.06.2023) beantragte die Knauf Insulation GmbH beim Landesverwaltungsamt Halle Saale die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die o.g. wesentliche Änderung der bestehenden Anlage.

Mit selbem Schreiben wurde ebenfalls die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die erforderlichen Baumaßnahmen, wie dem Umbau des Gemengehauses, dem Abbruch und Wiederaufbau der Schmelzwanne sowie den weiteren für die Kapazitätserhöhung geplanten technischen Änderungen, beantragt.

Der Antrag für den vorzeitigen Beginn wurde am 21.11.2023 zurückgezogen.

Darüber hinaus beinhaltet der Antrag, das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu führen.

Die beschriebene Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen in Bernburg ist unter Nr. 16 des Anhangs 1 TEHG als „Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag“ genannt.

Mit der Kapazitätserhöhung sind Erhöhungen des Rohstoff- und des Energieverbrauchs verbunden und somit auch die prozessbedingten Emissionen von Treibhausgasen. Im Rahmen

des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrags wurde eine Emissionsgenehmigung für die resultierende Erhöhung der Treibhausgasemissionen im Sinne des TEHG mit beantragt.

2. **Genehmigungsverfahren**

Die Bestandsanlage wird im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 2.8.1 (G, E) und Nr. 5.2.1 (G) als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Die wesentliche Änderung einer solchen ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik und Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53, Regionalbereich Ost/West,
- das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- das Umweltbundeamt (Bereich Emissionshandelsstelle),
- der Landkreis Salzlandkreis mit seinen relevanten Fachbereichen und
- die Stadt Bernburg (Saale)

2.1 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen stellt i.S. des § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG die Änderung einer technischen Anlage bzw. ein Änderungsvorhaben dar.

Die Schmelzkapazität zur Herstellung von Glasfasern der geplanten Anlage beträgt 320 t/d bzw. unter Berücksichtigung der kontinuierlichen Betriebsweise bis zu 116.8001 pro Jahr.

Das Änderungsvorhaben ist nach der Ziffer 2.5.2 der Anlage 1 UVPG wie folgt einzuordnen:

2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:	Spalte 2
2.5.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 t je Tag bis weniger als 200.000 t pro Jahr.	A

Für das Änderungsvorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 durchzuführen.

Beschreibung des Vorhabens

Die Knauf Insulation GmbH betreibt am Standort in der Weststraße 1 in 06406 Bernburg eine genehmigungsbedürftige Anlage zum Schmelzen von Glas und Imprägnieren von Glasfasern zur Herstellung von Dämmstoffen mit einer Schmelzleistung von 245 t/d. Die Dämmstoffproduktion erfolgt im kontinuierlichen Betrieb, wobei Verlade- und Liefervorgänge ausschließlich werktags im Tageszeitraum stattfinden.

Die benötigten Rohstoffe u. a. Sand, Soda, Dolomit, Glasbruch (Scherben/Fritten), werden aus den jeweiligen Einzelsilos, nach dem Abwiegen und Mischen, über Fördereinrichtungen zum Schmelzwannenvorsilo transportiert. Das Gemenge wird über Einlegemaschinen der Schmelzwanne zugeführt und dort mittels erdgasbetriebenen Brennern und unter elektrischer Beheizung aufgeschmolzen. Die Schmelze wird im Regelbetrieb über beheizte Rinnen (Feedern) den angeschlossenen Zerfaserungsmaschinen zugeführt.

Nach der Entnahme der Schmelze aus den „Feedern“ wird diese in den Zerfaserungsmaschinen nach dem Schleuderprinzip mittels Druckluft über angebrachte Düsen rotierender Scheiben zu feinen Fasern ausgezogen. Die entstehende Wolle wird dabei mit einem Gemisch aus Wasser sowie zuckerbasiertem Bindemittel benetzt und abgekühlt. Diese sammelt sich auf den als Siebband ausgeführten Boden der Fallschächte, wird dort zu Matten ausgeformt und weiter zu den Härteöfen gefördert, wo nach einer optionalen Kaschierung deren Ober- und Unterseite der Matten die Trocknung, Aushärtung und Abkühlung erfolgt. Nach Abkühlung werden die Dämmstoffmatten in der Konfektionierung besäimt, zugeschnitten, verdichtet und für den Transport verpackt.

Antragsgegenständlich ist eine Erhöhung der Schmelzkapazität der Anlage auf 320 t/d bei gleichzeitiger Erweiterung der Produktmengen an Glasfaserdämmstoffen und der eingesetzten Hilfsstoffe vorgesehen. Zukünftig ist der dauerhafte Verzicht von phenolbasiertem Bindemittel durch die Substitution von zuckerbasiertem Bindemittel geplant. Der bestehende Tank für Phenolharze wird für die Lagerung der neuen Bindemittel mit einer Heizung und Isolationsschicht umgerüstet.

Um den erforderlichen Durchsatz zu ermöglichen, soll eine Neubelegung und Vergrößerung einzelner Kleinkomponentensilos sowie ein Teilaustausch der Mischer im Gemengehaus erfolgen.

Die Erhöhung der Anlagenkapazität basiert in erster Linie auf der Erweiterung der Elektroheizung ohne Vergrößerung der installierten Erdgasbrenneranlage. Im Wesentlichen wird die Produktion über eine Änderung der Linie 2, durch den Einsatz von Zerfaserungsmaschinen mit einer entsprechend angepassten Durchsatzleistung sowie dem Ersatz der Frittenwasserkühlung durch Anlagen mit einer höheren Leistung, gesteigert.

Des Weiteren ist die Überholung der beiden Härteöfen und eine Verlängerung des Härteofens der Linie 2 um eine zusätzliche Zone geplant.

Im Zuge der Kapazitätserweiterung wird ebenfalls eine Optimierung der Druckluftherzeugung durch Auswechslung aller Kompressoren gegen neue Turboverdichter und Änderungen im Bereich der Verpackungsanlagen, u. a. durch Erweiterung der Kapazität und Liniengeschwindigkeit, vorgenommen.

Bedingt durch die Erweiterung der Anlage erhöhen sich aufgrund der zusätzlich bewegten Mengen von Roh- und Hilfsstoffen sowie der Fertigprodukte die Lieferverkehrsfrequenz, der Bedarf an Kühlwasser für die Frittenkühlung sowie der Energiebedarf der Schmelzwannen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der Knauf Insulation GmbH liegt östlich von der Stadt Bernburg (Saale) entfernt auf der Gemarkung Bernburg, Flur 72 mit den Flurstücken 1050 und 1068. Planungsrechtlich befindet sich der Standort im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Bernburg Nr. 61 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld II“.

Das Anlagenumfeld ist durch unterschiedliche Nutzungsarten geprägt. Umliegend sind weitläufige Landwirtschaftsflächen zu finden. Nordwestlich bis südwestlich bestehen Anlagen der Befesa Aluminium Germany GmbH, der COIL GmbH und der MW Biogas Bernburg GmbH im Abstand von rund 100 m bis 300 m. Rund 550 m östlich existiert eine großflächige Photovoltaikanlage.

Wichtiger Verkehrsknotenpunkt ist das überregional bedeutsame Autobahnkreuz „Dreieck Bernburg“ an der Bundesautobahnen A 14, A 36 und der Bundesstraße B 6, ca. 900 m westlich der Anlage. Verkehrstechnisch ist das Betriebsgelände über die Landstraße L 96 mit Anknüpfung an die direkt nördlich verlaufende B6 erschlossen.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung im Stadtgebiet von Bernburg, das einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt, beträgt rund 1.000 m. Weitere Wohnsiedlungen bestehen rund 1.700 m südlich in Bernburg OT Aderstedt, westlich rund 1.450 m in Ilberstedt und rund 1.900 m nördlich im Bernburger Ortsteil Strenzfeld.

Bedeutsame Oberflächengewässer sind die „Wipper“ rund 950 m im Süden sowie die südöstlich im Abstand von rund 1.800 m durch Bernburg in Richtung Norden fließende Saale.

Innerhalb des festgelegten Beurteilungsgebietes mit einem Radius von 3.500 m (Nr. 4.6.2.5 der TA Luft) finden sich laut des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 07/2023) folgende erfasste Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau (FFH0164LSA)“	südlich	ca. 1.250 m
Landschaftsschutzgebiet „Wippniederung (LSG0061BBG)“	südlich	ca. 840 m
Naturpark „Unteres Saaletal (NUP0006LSA)“	südlich	ca. 840 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 (§ 76 Abs. 2 WHG) „Saale 1“	südöstlich	ca. 1.200 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 (§ 76 Abs. 2 WHG) „Wipper mit Liethe“	südlich	ca. 850 m

Darüber hinaus sind um den Standort, insbesondere im Bereich der Fluss- und Auenlandschaft von Saale und Wipper, die nach BNatSchG und NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope bzw. Bestandteile von Natur und Landschaft mit dem jeweiligen Mindestabstand aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme	Südlich Westlich Östlich	ca. 900 m ca. 1.200 m ca. 1.650 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Auwälder	Westlich	ca. 2.300 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Gebüsche trockenwarmer Standorte	Westlich Östlich	ca. 1.200 m ca. 1.600 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	Nördlich	ca. 1.850 m

(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Auwälder, Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation	Südlich Westlich Östlich	ca. 1.000 m ca. 2.100 m ca. 1.400 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Auwälder, Sumpfwälder, Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation	Südlich Westlich	ca. 1.000 m ca. 2.100 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Offene Felsbildungen	Östlich	ca. 1.000 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m, § 22 NatSchG LSA) Aufgelassene Stollen und Steinbrüche	Südlich Östlich	ca. 1.900 m ca. 1.650 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m, § 22 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	Südlich Nördlich	ca. 1.150 m ca. 750 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) Röhrichte	Südlich	ca. 950 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) Streuobstwiesen	Östlich Südlich	ca. 2.900 m ca. 3.000 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) Trocken- und Halbtrockenrasen	Östlich	ca. 3.200 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen	Südlich	ca. 950 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) Planare-kolline Frischwiesen	Westlich Östlich Nordöstlich	ca. 2.000 m ca. 1.600 m ca. 1.550 m
(Geschützt nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen	Südlich westlich	ca. 1.000 m ca. 1.550 m

Innerhalb des Beurteilungsgebiets, vor allem in den Grenzen der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und im Bereich der vielfältigen Biotope nahe der Saale, sind nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) verschiedene geschützte Arten dokumentiert. Folgende Spezies wurden im Umfeld der Anlage in Abständen von mehr als rund 900 m erfasst:

- Säugetiere: Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fischotter, Feldhamster
- Vögel: Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan
- Fische/Muscheln: Bachmuschel, Bachneunauge, Bitterling, Stromgründling
- Amphibien: Zauneidechse, Nördlicher Kammmolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch
- Insekten: Nachtkerzenschwärmer, Eremit, Heldbock

Weitere Arten sind bisher nicht bekannt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Umweltwirkungen, die mit Umsetzung des Änderungsvorhabens eintreten können, sind in den Antragsunterlagen die folgenden Maßnahmen ausgeführt:

- Erweiterung der Kapazität der Schmelzwanne durch Installation einer elektrischen Zusatzbeheizung zur Vermeidung eines erhöhten Erdgasbedarfs und zusätzlicher Emissionen sowie Einsparung von Energie durch Abgasverluste,
- Energieeinsparung und Verminderung von Emissionen durch Änderungen der Abluftführung und Entfernung der Zoneneinteilung der Härteöfen,
- Austausch der Kompressoren für die Druckluftherzeugung gegen energieeffiziente und ausfallsichere Turboverdichter dem Stand der Technik entsprechend,
- Einsatz eines möglichst hohen Anteils von Altglas als Inputstoff,
- Substitution des bisher eingesetzten phenolbasierten Bindemittels durch glukosebasierte Bindemittel zur Verringerung der Phenolemissionen über den Luftweg.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Luftschadstoffe und Gerüche:

Die Bilanzierung der Emissionsmassenströme unter Einbeziehung der Grenzwertanpassungen nach den Anforderungen der TA Luft zeigt eine grundlegende Reduzierung der Gesamtemissionsmassenströme. Als Summe der geregelten Emissionsquellen erhöht sich der Massenstrom für die abgeleiteten anorganischen, gasförmigen Fluorverbindungen im Abgas der Schmelzwanne geringfügig.

Die in der Immissionsprognose durchgeführten Ausbreitungsrechnungen hatten zum Ergebnis, dass die Gesamtzusatzbelastung am maximalen Aufpunkt unterhalb der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 Tab. 1 TA Luft für alle betrachtungsrelevanten Luftschadstoffe (Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staubpartikel PM₁₀, Staubpartikel PM_{2,5}) liegt und als irrelevant zu bewerten ist.

Die ermittelte Gesamtzusatzbelastung durch Gerüche am maximalen Aufpunkt, hier örtlich mit Lage im Bereich eines Wohngebietes rund 1.550 m nordöstlich der Anlage, zeigte, dass der gebietstypische Geruchsimmissionswert für die relative Häufigkeit der Geruchstunden, bezogen auf ein Jahr mit einer maximalen Gesamtzusatzbelastung von 1,9 % Geruchstundenhäufigkeit, unterschritten wird und nach Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft als irrelevant anzusehen ist.

Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann im Ergebnis der geplanten Änderung überwiegend eine Reduzierung der anlagenbezogenen Emissionen erreicht werden. Damit wird am maximalen Aufpunkt für die jeweiligen Stoffe das Irrelevanzkriterium i. S. der TA Luft erfüllt.

Geräusche:

Hinsichtlich der mit den geplanten Vorgaben einhergehenden Lärmimmissionen ergeben sich Änderungen aufgrund der Steigerung des Lieferverkehrs bzw. dessen Frequenz.

Zukünftig werden zusätzlich rund 9 Transportfahrten per LKW im Tageszeitraum für die Materialanlieferung erfolgen.

Für den Abtransport der Produkte ist trotz der erhöhten Anlagenkapazität aufgrund der heute zu erreichenden Kompressionsgrade weiterhin mit rund 111 täglichen LKW-Fahrten zu rechnen.

Zusätzliche Geräuschemissionen sind durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Kühlaggregate im Außengelände zu erwarten. Alle weiteren Änderungsmaßnahmen werden innerhalb bestehender Gebäude/Werkshallen (Linienenerweiterung) oder schallgedämmten

Räumen (Modernisierung Kompressoren, Aufstellung Transformator) umgesetzt und tragen nicht über das bestehende Maß hinaus zu den Lärmimmissionen bei.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch mit Umsetzung der Änderungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die ermittelten Beurteilungspegel der Gesamtbelastung der Anlage, die zulässigen Immissionsanteile am Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), sonntags und in der Nacht unterschreiten und die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden. Das Auftreten tieffrequenter Geräusche, die geeignet sind Wechselkraft über den Untergrund und in Form von Vibration als Körperschall auf umgebene Objekte zu übertragen, sind im Rahmen der Änderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Risiken durch Stoffe und Technologien:

In der Anlage werden auch mit der wesentlichen Änderung keine gefährlichen Stoffe in entsprechenden Mengen gelagert und gehandhabt, die die in Anhang I der Spalte 4 der Störfallverordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen überschreiten, sodass diese auch zukünftig keinen Betriebsbereich i. S. § 2 der 12. BImSchV darstellen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind aufgrund der eingesetzten und vorhandenen Stoffe und Technologien nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der ermittelten Irrelevanz und der gering nach außen wirkenden Maßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Mit dem Änderungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder des Naturraums geplant.

Das Anlagenareal weist bereits aufgrund des langjährigen anthropogenen Einflusses als Standort für Gewerbe und Industrie bereits umfangreiche Beeinträchtigungen der ursprünglichen natürlichen Funktion auf. Das Gelände ist aktuell großflächig befestigt und versiegelt. Lediglich ein begrünter Randstreifen mit geringem Habitatpotenzial befindet sich im Vorhabenbereich. Anhand vorliegender Daten über erfasste Arten ist zu erkennen, dass das Gelände von untergeordneter Bedeutung bzw. ungeeignet für das Vorkommen gesetzlich geschützter Spezies ist. Die Anwesenheit gesetzlich geschützter Tierarten, insbesondere Durchzügler oder Nahrungsgäste, ist nicht gänzlich auszuschließen.

Da die vorhabenbezogenen Maßnahmen v. a. innerhalb der Bestandsgebäude umgesetzt werden und lediglich die Aufstellung der drei Kühler für die Kompressoranlage sowie des neuen Transformators im Außenbereich wirken, ist von keiner relevanten Beeinträchtigung gegenüber der Bestandssituation auszugehen.

Die Immissionsprognose hat ergeben, dass die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 Tab. 7 der TA Luft für die betrachtungsrelevanten Anlagenemissionen (bis auf Quecksilber) überschritten werden. Jedoch wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung für alle Stoffe am maximalen Aufpunkt die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen der Vegetation und Ökosysteme unterschritten wird bzw. unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt. Es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umweltwirkungen auf die Funktion, Vielfalt und den Reichtum im umgebenen Naturraum durch Luftschadstoffemissionen hervorgerufen werden.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im Rahmen der bestehenden Genehmigung werden weiterhin wassergefährdende Stoffe in der Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen gelagert und gehandhabt. In Zukunft wird dauerhaft auf phenolbasiertes Bindemittel verzichtet und durch Glucose ersetzt.

Die bestehenden relevanten Anlagen sind nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) ausgelegt. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt weiterhin in Auffangwannen oder in doppelwandigen Lagertanks mit Leckageüberwachung und Überfüllsicherung.

Die Flächen zur Behandlung und zum Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind medienbeständig und dicht, z. B. aus undurchlässigem Beton ausgeführt. Analog zu den Bestandsanlagen wird der Bereich um die neuen Nasselektrofilter mit Sicherheits- und Rückhaltungen ausgestattet.

Das Anlagengelände liegt nicht im Nahbereich oder innerhalb von ausgewiesenen Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten. Der Abstand zu den Grenzen der nächsten Überschwemmungsgebiete von Saale und Wipper beträgt mindestens 850 m.

Bei der Dämmstoffproduktion entstehen keine prozessbedingten Abwässer, die abgeleitet werden. Abwasserströme aus dem neuen Abgaswäscher werden im geschlossenen Kreislauf über eine Feststoffabscheidung geführt und wiederverwendet. Das Prozesswasser wird nach einem Durchlauf durch einen Wäscher ebenfalls für den Bindemittelansatz in den Prozess zurückgeführt.

Das auf den versiegelten bzw. den Verkehrsflächen anfallende Löschwasser kann von der vorhandenen großräumigen Regenwasserzisterne aufgenommen werden. Aus den baulichen Änderungen ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen des Versickerungspotenzials für Niederschlagswasser.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist von keiner relevanten Gefährdung des Grundwassers, der Oberflächengewässer und wasserrechtlichen Schutzgebieten sowie einer Gefährdung der Anlage durch Hochwasser auszugehen.

Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind durch die wesentliche Änderung nicht zu erwarten.

Im Rahmen der geplanten Änderung ist keine wesentliche Beanspruchung zusätzlicher Flächen oder Eingriffe in den Boden vorgesehen. Das Anlagenareal wurde ehemals für die Intensivlandwirtschaft genutzt und weist eine entsprechende anthropogene Überprägung auf. Altlastenverdachtsflächen und Bodenkontaminationen sind bezüglich der angegebenen Baufläche nicht dokumentiert.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Verarbeitungsmengen finden ausschließlich auf dem Betriebsgelände und vorwiegend innerhalb der Bestandsgebäude statt. Die Erweiterung der Produktionshalle in Richtung der Lager für Fertigware war bereits Gegenstand der letzten Änderungsanzeige eines Baugenehmigungsverfahrens. Die drei zusätzlichen Kühler sowie der Transformator in Containerbauweise werden relativ kleinflächig innerhalb des Betriebsgeländes platziert.

Die Handhabung und Lagerung von Stoffen i. S. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG erfolgt in dafür vorgesehenen Behältern mit Leckageüberwachung sowie auf den entsprechenden Flächen.

Schutzgut Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind mit der Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich werden durch die Maßnahmen eine Reduzierung der Emissionsfrachten an Staub, Schwefeldioxid, Stickoxiden, Ammoniak, Gesamtkohlenstoff und anorganische gasförmige Chloride gegenüber der bisherigen Genehmigung erreicht.

Da keine phenol- und formaldehydhaltigen Bindemittelbestandteile eingesetzt werden, entfallen die kompletten Emissionsfrachten für organische Stoffe der Klasse I nach TA Luft für Phenol und Formaldehyd. Berücksichtigt wurde der Grenzwert für anorganische Stoffe der Klasse I nach TA Luft für Quecksilber. Die berechnete Maximalfracht ist unter Beachtung der Vorgaben hinsichtlich der Bagatellmassenströme als irrelevant einzustufen. Für die geregelten Staubinhaltsstoffe nach Nr. 5.2.2 Klasse II und III TA Luft werden die genehmigten Frachten unverändert beibehalten.

Aus der Bilanzierung aller Emissionsquellen ergibt sich in der Summe eine geringfügige Erhöhung für anorganisch gasförmige Fluorverbindungen im Abgas der Schmelzwanne. Der ermittelte Wert entspricht dem Stand der besten verfügbaren Technik und erfüllt die Anforderungen der TA Luft.

Bisherige Messungen ergaben im realen Betrieb eine CO₂-Emission von weniger als 50.000 t pro Jahr. Da im Überwachungsplan bereits großzügig mit Einsatzmengen kalkuliert wurde und auch zukünftig eine exakte Datenerhebung und Qualitätssicherung erfolgen soll, ist davon auszugehen, dass die Anlage weiterhin die Anforderungen der Emissionsgenehmigung für Treibhausgase erfüllen wird.

Es ist von keinen Beeinträchtigungen der lokal- und mesoklimatischen Verhältnisse auszugehen, da die neuen Anlagenteile im kleinumfänglichen Maß im Außenbereich auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden und somit kein relevantes Hindernis für das bodennahe Windströmungsfeld sowie das Wärmeaustauschvermögen darstellen.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die Änderungsmaßnahmen werden überwiegend innerhalb der vorhandenen Werksgebäude und kleinräumig auf dem Außenareal des Betriebsgeländes umgesetzt.

Die baulichen Änderungen entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans und fügen sich in die vorhandene Anlagenkulisse optisch ein. Sie weisen kein Alleinstellungsmerkmal vor dem Hintergrund der bestehenden Strukturen auf oder führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen wesentlicher Sichtachsen.

Der Vorhabenbereich befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 der Stadt Bernburg. Die Anlage liegt außerhalb von rechtsverbindlich festgesetzten Gebieten gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG, womit die Ziele des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft im nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wippniederung“ im Abstand von rund 840 m nicht berührt werden und der Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder der Erholungsfunktion weiterhin gewährleistet ist.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind mit Umsetzung des Vorhabens somit nicht zu erwarten.

Im Nahbereich um den Standort sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Bereiche oder Objekte dokumentiert.

Die nächsten denkmalgeschützten Objekte stellen die Baudenkmale des Städtischen Friedhofs „Friedhof IN“ im Westteil Bernburgs im Abstand von rund 1.000 m und der rund 1.500 m westlich gelegene Landschaftspark sowie der Steinkopf'sche Hof in Bullenstedt dar. Des Weiteren finden sich östlich der Anlage in Abständen von rund 1.400 bis 1.600 m im

Stadtgebiet von Bernburg die Denkmalbereiche der um 1930 errichteten Wohnsiedlungen Schäferberg und Friedrichshöhe sowie der Talstadt von Bernburg mitsamt einer Vielzahl an verschiedenen Baudenkmalen.

Gleichzeitig stellt der Verbund an unterschiedlichen Bau- und Kulturdenkmalen den als archäologisches Flächendenkmal ausgewiesenen Historischen Stadtkern von Bernburg dar, der im Westen bis ca. 1.200 m an das Betriebsgelände heranreicht. Darüber hinaus sind in Abständen von 100 bis 300 m um das Gelände in Richtung der Siedlungsbereiche mehrere als archäologische Kulturdenkmale bezeichnete Siedlungsfunde und Verdachtsflächen vermerkt.

Mit Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung, dass sich keine wesentlichen emissionsseitigen Änderungen ergeben, ist von keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der bekannten Kultur- und Sachgüter im Beurteilungsgebiet auszugehen. Aufgrund der Abstände wird die Ansicht der Denkmäler nicht beeinträchtigt.

Da die geplanten Maßnahmen auf langjährig bewirtschafteten und anthropogen überprägten Flächen umgesetzt werden sollen und keine wesentlichen Bodenbauarbeiten vorgesehen sind, ist von keiner nachteiligen Wirkung auf potenziell vorhandene Bodendenkmale auszugehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der geplanten wesentlichen Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Die relevanten wechselwirkenden Effekte wurden bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, womit keine weitere vertiefende Betrachtung erforderlich ist. Mögliche Wechselwirkungen innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter und Verkopplung der jeweiligen Umweltwirkungen ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut, welche mit Umsetzung des Vorhabens einhergehen.

Bekanntgabe Ergebnis UVP-Vorprüfung

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.12.2023 (Ausgabe 12/2023). Außerdem erfolgt die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bernburg auf ortsübliche Weise.

2.2 Ausgangszustandsbericht

Für das Vorhaben besteht eine AZB-Pflicht.

Mit dem ersten Änderungsgenehmigungsantrag, welcher nach dem 7. Januar 2014 erfolgt, ist ein Bericht über den AZB zu erstellen. Dies gilt für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen und zum 2. Mai 2013 bereits in Betrieb waren.

Bei der Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung handelt es sich ebenfalls um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Daher wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser- verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. einer Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. (siehe NB III Nr. 1.3 u. 1.5)

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht auf die gesamte Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe (rgS) betrifft.

Gemäß § 4a der 9. BImSchV müssen hierzu alle Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen der anfallenden Reststoffe enthalten sein.

Im vorliegenden Fall lag den Antragsunterlagen kein gültiger AZB bei.

Im Anhang 3 der Entscheidungshilfe Relevanzprüfung, Arbeitshilfe zum AZB, sind die Mengenschwellen der Wassergefährdungsklasse dargestellt.

Aus dem Gutachten der Antragstellerin geht hervor, dass rgS in Anlagen gelagert, abgefüllt und umgeschlagen werden, welche unter die Regelungen der AwSV fallen. Die Mengenschwellen werden bei den betrachteten rgS überschritten.

Darüber hinaus gilt der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 S. 1 WHG. Dieser sogenannte Besorgnisgrundsatz besagt, dass keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung des Bodens und des Gewässers bestehen darf.

Ein Gutachten, welches über die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen hinaus auch die Schutzvorrichtungen der Anlage betrachtet, liegt nicht vor.

Bei der Vielzahl der relevanten rgS sowie der nicht unerheblichen Überschreitung der Mengenschwellen ist eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen nicht mit absoluter Gewissheit unmöglich oder ausgeschlossen.

Die Nebenbestimmungen III Nr. 1.5 und 1.6 sollen mit dem zuvor abgestimmten Untersuchungskonzept sicherstellen, dass vor Inbetriebnahme ein nachvollziehbarer und aussagekräftiger Ausgangszustandsbericht durch die Antragstellerin zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung kann nicht abgesehen werden. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wird unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Ermessens nicht stattgegeben.

Gemäß § 16 Abs. 2 soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Mit Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG und Vorlage der Unterlagen zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen der Knauf Insulation GmbH vom 02.06.2023 wurde ebenfalls ein Antrag auf das Absehen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Der § 16 Abs. 2 BImSchG findet jedoch keine Anwendung, wenn

1. durch die Änderungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind (führen oftmals zur UVP-Pflicht),
2. es sich um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BImSchG handelt (vgl. § 19 Abs. 4 BImSchG) oder
3. mit der wesentlichen Änderung eine Leistungs-/Kapazitätserhöhung um „G“ bzw. in „G“ hinein verbunden ist.

Mit der geplanten Änderung wird die Schmelzleistung für Glas um 75 t/Tag erhöht. Das ist das 3,75-fache an Leistungs-/Kapazitätserhöhung gegenüber dem Schwellenwert von 20 t/d in Nr. 2.8.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. In Verbindung mit der Anlagenzuordnung (Anhang 1 der 4. BImSchV), welche mit „G“ gekennzeichnet ist, wird durch die wesentliche Änderung die Leistungs- bzw. Kapazitätsgrenze der Spalte 1 des Anhang 1 der 4. BImSchV für sich genommen überschritten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte „c“ des Anhang 1 mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind, das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Legende zu Anhang 1: Verfahrensart) zu führen.

3. **Entscheidung über den Antrag gemäß § 16 BImSchG**

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen am Standort Bernburg wird stattgegeben.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind.

Nebenbestimmungen und eingeschlossene Entscheidungen

Die Nebenbestimmungen unter III sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG,
- die Baugenehmigung für den Umbau des Gemeindehauses, die Errichtung des Trafogebäudes sowie den Neubau der Bodenplatte für die Kühler nach § 71 BauO LSA.

Die Bauvorlagen liegen noch nicht vollständig vor. Daher muss als aufschiebende Bedingung (siehe Kapitel I Nr. 2) in die Genehmigung aufgenommen werden, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage und mängelfrei abgeschlossener Prüfung der erforderlichen Bauunterlagen begonnen werden darf.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen am Standort Bernburg wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 21.11.2023 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt.

Befristung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Kostenentscheidung

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass

gegeben haben. Die Knauf Insulation GmbH hat mit ihrem Antrag vom 02.06.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Planes Nr. 61 "Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld II", welches entsprechend als Industriegebiet festgesetzt wurde.

Gemäß § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der o. g. Bebauungsplan enthält folgende Festsetzungen zur Nutzungsart, Grundflächenzahl (GRZ), Baumassenzahl (BMZ), max. zulässiger Höhe und zu flächenbezogenen Schallleistungspegeln:

Nutzungsart	GI 1
GRZ	0,8
BMZ	10,0
Höhe baulicher Anlagen	OK 107 über HN
flächenbezogener Schallleistungspegel	tags 70 dB, nachts 57,5 dB (A)/m ²

Die Bauweise und maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von 107 m über Normal-Null werden eingehalten. Berechnungen zur Grundflächen- und Baumassenzahl erfolgten laut Antragsunterlagen nicht, da die Kubatur der stehenden Baukörper nur minimal verändert wird. Die beantragte Bodenplatte für Kühler sowie das Trafogebäude werden auf bereits versiegelten Flächen errichtet.

Die flächenbezogenen Schallleistungspegel werden bei Umsetzung der lärmbezogenen Nebenbestimmungen unterschritten bzw. eingehalten.

Anhaltspunkte, dass die Erschließung nicht gesichert ist, sind nicht erkennbar. Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Bernburg keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben (Schreiben vom 03.08.2023).

4.3 Bauordnung

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der aufschiebenden Bestimmung und des Auflagenvorbehaltes unter Abschnitt I Nr. 3 und 4 bauordnungsrechtlich zulässig.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind nach § 71 BauO LSA genehmigungspflichtig. Daher ist gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

Gemäß § 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Die Bedingungen und der Auflagenvorbehalt unter Abschnitt I Nr. 3 und 4 basieren auf § 71 Abs. 3 BauO LSA und ist für die Umsetzung der sich aus der baurechtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen erforderlich, um die zuvor genannte öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden.

4.4 gebietsbezogener Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung im Kapitel III Nr. 2.1 nicht zu erwarten.

Im Zuge der Änderung ist einerseits von einer Reduzierung der Emissionen durch die neuen Nasselektrofilter auszugehen. Auf der anderen Seite erhöhen sich die Emissionen der Schmelzwanne entsprechend der Kapazitätssteigerung um ca. 30%.

Die Abgasableitung der Schmelzpfanne erfolgt weiterhin über den bestehenden Kamin mit einer Ableithöhe von 70 Metern. Die Ableitung der neuen Nasselektrofilter erfolgt über einen neuen zweizügigen Kamin ebenfalls in 70 Meter Höhe über Grund.

Aus der Immissionsprognose (08.03.2023), welche den Antragsunterlagen beilieg, geht hervor, dass in Bezug auf das Schutzgut Mensch die immissionsseitigen Irrelevanzkriterien für Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Schwebstaub (PM₁₀) durch die Gesamtzusatzbelastung im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich unterschritten werden.

In Bezug auf die Schutzgüter Ökosysteme bzw. Vegetation werden die Irrelevanzkriterien der Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 sowie im Anhang 1 der TA Luft für Ammoniak, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid sowie Fluorwasserstoff bei ermittelten Gesamtzusatzbelastungen im Immissionsmaximum ebenfalls unterschritten.

Mit hinreichender Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit und erhebliche Nachteile für die Vegetation insbesondere von Ökosystemen durch die zuvor genannten Immissionen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

Aussagen zu möglichen Stickstoff- und Säureeinträgen in umliegende FFH- Gebiete fehlen. Jedoch geht aus dem Vorher- Nachher- Vergleich eine Reduzierung der Ammoniakemissionen um knapp 8% hervor. Die ammoniakbedingten Stickstoffeinträge verhalten sich dazu linear. Die Stickstoffoxid- und Schwefeldioxidemissionen gehen im Zuge der Änderung um 30% bzw. 34% zurück. Auch hier verhalten sich die stickoxidbedingten Stickstoffeinträge und die Säureeinträge linear.

Die Zusatzbelastung ist somit ebenfalls negativ, sodass die Abschneidekriterien nach Anhang 8 der TA Luft für die Stickstoff- und Säuredeposition (Zusatzbelastung) unterschritten werden.

Während des Anlagenbetriebs werden Amine freigesetzt, welche über den zweizügigen Kamin der neuen Elektrofilter 70 Meter über Grund abgeleitet werden. Amine zählen zu den geruchsintensivsten Stoffen überhaupt.

In der Immissionsprognose wird von einer Geruchsstoffkonzentration im Abgas von maximal 1.000 GE/m³ ausgegangen, woraus sich ein Geruchsstoffstrom von ca. 880 MGE/h ableitet. Diese Annahmen bilden zwar nicht das v.g. Extremum ab, erscheinen dennoch hinreichend konservativ. Auf Grund der großen Schwankungsbreite der Geruchsrelevanz der verschiedenen Amine ist eine Begrenzung der Geruchskonzentration im Abgas der Quelle E1.2 auf 1.000 GE/m³ erforderlich, deren Einhaltung mit der Nebenbestimmung III Nr. 2.1 durch die Anlagenbetreiberin sichergestellt werden soll.

Anhand des Auswerterasters (Bild 14 der Immissionsprognose) ist ableitbar, dass die gerundete Kenngröße für die Gesamtzusatzbelastung im Bereich der am höchsten belasteten Wohnbebauung am nördlichen Siedlungsrand von Bernburg (Zickzackhausen) maximal 2% der Jahresstunden beträgt. Ansonsten liegt die Gesamtzusatzbelastung zwischen 0 und 1 Prozent. Mithin können erhebliche Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der geänderten Anlage auf Grund der Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung (TA Luft Anhang 7 Nr. 3.3) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Lärmschutz

Der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Glasfaserdämmstoffherstellung wird aus lärmschutzrechtlicher Sicht, unter Beachtung der im Abschnitt III Nummer 2.2 bis 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Die Änderung erfolgt auf dem Betriebsgelände Weststraße 1, 06406 Bernburg des Salzlandkreises. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind die Wohnhäuser östlich der Anlage in der Staßfurter- und der Rathmannsdorfer Straße, südlich der Anlage in der Otto-Lange-Str. und westlich der Anlage im Kirschweg Ilberstedt.

Die Einstufung erfolgte auf Basis des Flächennutzungsplanes als Misch- bzw. Wohngebiete. In dem zugrunde liegenden B-Plan Nr. 61 wurden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel von 70 dB(A)/m² am Tag und 57,5 dB(A)/m² in der Nacht festgesetzt.

Mit der Schallimmissionsprognose vom 02.05.2023 wurde die zu erwartende Veränderung der Lärmzusatzbelastung an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Anlagenumgebung nachvollziehbar dargelegt.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung werden die Immissionskontingente des zugrunde liegenden B-Plans Nr. 61 am Tag und bei Nacht eingehalten.

Die Teilbeurteilungspegel der drei eingesetzten Kühler als Hauptemissionsquelle an der südlichen Stirnseite des „Lagers Zuliefermaterial“ unterschreiten die zulässigen Werte an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB (A).

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge (TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3) besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Stands der Technik und tieffrequente Geräusche in den Nebenbestimmungen III Nr. 2.2 bis 2.4 auszuschließen.

Für die Nachtzeit gelten um 15 dB (A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde). Damit ist es erforderlich, den Lieferverkehr durch die Nebenbestimmung III Nr. 2.5 grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Die berechneten Beurteilungspegel der Prognose basieren bezüglich der Transportvorgänge auf einem Worst-Case-Ansatz von maximal 111 Abholungen durch LKW. Zur Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel wird mit der Nebenbestimmung III Nr. 2.6 die Zahl der maximal möglichen LKW-Abholvorgänge auf 111 Vorgänge begrenzt.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Aufgrund des hohen Schalleistungspegels durch die drei außen aufgestellten Kühler der Turboverdichter (als Hauptgeräuschquellen) besteht die Notwendigkeit, den maximal zulässigen Schalleistungspegel in Nebenbestimmung 2.8 festzulegen und die notwendige Schalldämmung in Nebenbestimmung 2.7 vorzuschreiben.

Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung einer Trafostation mit Fertigteilgebäude zur Erhöhung der Schmelzleistung im westlichen Bereich des Schmelzwannengebäudes. Dafür sind Abstandsbereiche zu beachten.

Mit der Nebenbestimmung 2.9 wird sichergestellt, dass geforderten Abstandsbereiche und somit auch die Grenzwerte der 26. BImSchV (bei 50 Hertz-Feldern 5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) eingehalten werden.

Eine Prüfung von Minimierungsmaßnahmen wird erforderlich, wenn Immissionsorte mit nicht nur vorübergehendem Aufenthalt von Menschen innerhalb des Einwirkungsbereiches liegen. Dies ist im Bereich der geplanten Trafostation mit Fertigteilgebäude nicht gegeben.

4.5 anlagenbezogener Immissionsschutz

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen III Nr. 3 bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Einwände gegen die geplante Kapazitätserhöhung und der damit verbundenen Änderungen der Anlage.

Für Anlagenprozesstechnik und die gehandhabten Stoffe sind in Bezug auf die Minderung von Umweltauswirkungen Festlegungen zu treffen und entstehende Emissionen zu begrenzen. Die IED-Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für die über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen. Für weitere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren wurden u. a. die Richtlinie Verein Deutscher Ingenieure (VDI) oder die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) herangezogen.

Anforderungen an Anlagen zur „Herstellung von Glaswolle“ enthält das im Dezember 2013 veröffentlichte Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken nach der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Zusätzlich zu den BVT-Merkblättern und der TA Luft wurden die „LAI-Vollzugsempfehlung zum Stand der Technik“, die BVT-Schlussfolgerungen für Glasherstellung (Glaswolle) sowie die VDI 2578 „Emissionsminderung Glashütten“ berücksichtigt.

Die Emissionen von Staub, Fluor, Chlor und staubförmigen Quecksilber entsprechen, auch unter Berücksichtigung der Anlagenspezifik, vollumfänglich den Anforderungen der TA Luft 2021 bzw. liegen trotz Leistungserhöhung beim Schmelzofen und bei der Weiterverarbeitung zu Dämmplatten teilweise deutlich bis zu 50 % darunter.

Die Minimierung von Emissionen von vornherein resultiert aus der Wahl der Prozesstechnik und der prozesstechnischen Anlagenführung, der Optimierung der Abgasreinigung sowie der nahstöchiometrischen Fahrweise sowohl bei der Schmelzwanne als auch bei der Weiterverarbeitung zu Glaswollprodukten und entspricht den Anforderungen der TA-Luft Nr. 5.1.3.

Bei den Stickoxiden zieht die Leistungserhöhung der Schmelze ebenfalls keine Erhöhung der Emissionen nach sich. Der für die Anlagentechnik „Oxy-Fuel- Wanne“ geltende spezifische Emissionswert von 1,5 kg/t geschmolzenes Glas wird nur zu ca. 56 % ausgeschöpft.

Insgesamt werden damit für den Standort deutliche Minderungen bei Staub, Chloriden, Fluoriden, Schwefel- und Stickoxiden, organischen Stoffen und Ammoniak erreicht. Die bis dato noch relevanten Emissionen an Phenolen und Formaldehyd durch den Einsatz phenol- und formaldehydhaltiger Bindemittel entfallen mit dem Verzicht auf deren Einsatz vollständig.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen III unter Nr. 3 erfolgen parallel und analog zu den bereits auf der Basis der BVT-Schlussfolgerungen für die Anlage geltenden Anforderungen des Genehmigungsbescheides vom 4. Februar 2009 (At.: 402.3.1-44008/08/01tg5). Die bloße Erneuerung der Wanne einschließlich der Kapazitätserhöhung ausschließlich durch elektrische Befuerung ändert an diesen Grundlagen nichts. Demzufolge gelten die Festlegungen, die von der Änderung nicht berührt werden, unverändert.

Bei der Festlegung der Nebenbestimmungen III Nr. 3 erfolgten ausschließlich Anpassungen an die derzeit geltende TA Luft i. V. m dem EU-Durchführungsbeschluss (2012) zur BVT und in Anlehnung an die LAI-Vollzugsempfehlungen für Schwefeloxide unter dem Aspekt einer Ressourcenschonung und der Vermeidung von Umweltbelastungen durch Verlagerung auf andere Medien, hier Wasser oder Boden als Abfall durch anfallenden Filterstaub und Scherben gemäß TA-Luft 5.1.3 Abs. 2.

Für die Anpassung der Weiterbearbeitung zu Dämmplatten gelten die Forderungen nach TA-Luft 2021 Nr. 5.4.5.2.a.

Alle davon nicht betroffenen immissionsschutzrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen aus den bisher geltenden Genehmigungen gelten uneingeschränkt fort.

Bei der Festlegung des Grenzwertes für Schwefeloxide an der Emissionsquelle E 1.1 wurde unter der Bedingung des Beibehaltens der nahstöchiometrischen Fahrweise zur NO_x-Minderung, die Bestandteil der derzeitigen Betriebsführung ist, ein höherer Wert zugelassen.

Entsprechend den BVT-Ausführungen Nr.1.7.3 sind für Schwefeloxide eine Minimierung des Schwefelgehalts in der Gemengerezeptur und eine Optimierung der Schwefelbilanz in der Glaswolleherstellung nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Rohstoffe mit niedrigem Schwefelgehalt (insbesondere Fremdscherben) allgemein anwendbar.

Ein wie hier hoher Fremdscherbenanteil in der Gemengerezeptur ist mit einem schwankenden Schwefelgehalt verbunden. Diesbezüglich sind die Möglichkeiten einer Optimierung der Schwefelbilanz beschränkt.

Beim Festlegen des Emissionswertes sind zudem der vollständige Wiedereinsatz an SO₂-haltigem Filterstaub sowie die hohe Recyclingrate beim Wiedereinsatz von Fremd- und Eigenschcerben von min. 60 % zu berücksichtigen, was verstärkt zu geschlossenen Stoffkreisläufen und zu einer deutlichen und effizienten Energieeinsparung führt. Dies entspricht vollumfänglich den Anforderungen nach § 5, Abs.1, Pkt.3 und 4 sowie der TA Luft Nr. 5.1.3 Abs. 1 und 2. Darüber hinaus sind der spezifische Energieverbrauch moderner vergleichbarer brennstoffluftbeheizter Glasschmelzwannen und die Leistungsfähigkeit von Abgasreinigungsanlagen zu beachten.

Die SO₂-Emissionen im Abgas der Schmelzwanne werden durch Brennstoffabgase (hier Erdgas) und Gemengegase (Einschmelzen des Gemenges) verursacht.

Der aus dem Gemenge stammende Schwefeldioxidgehalt des Abgases wird im Wesentlichen vom Sulfatgehalt des Gemenges und dem Einbindungsgrad der Schwefeloxide im Glas bestimmt. Dieser Einbindungsgrad hängt wiederum vom Oxidationszustand der Schmelze und der Ofenatmosphäre sowie dem Scherbenanteil ab. Bei einer nahstöchiometrischen Fahrweise zur Minderung der NO_x-Emissionen nimmt die SO₂-Emission bei geringerer Luftzahl bzw. reduzierenden Bedingungen zu. Den geringsten Einbindungsgrad in das Glas und damit die höchsten gemengebedingten SO₂-Gehalte im Rohgas ergeben sich unter reduzierenden Bedingungen (Gemenge und Ofenatmosphäre) und hohem Scherbenanteil. Diese Bedingungen liegen am Standort vor.

Vergleichbare Schwefelbilanzen für derartige Prozesse zeigen, dass der Schwefeleintrag in den Schmelzprozess über das Gemenge (Fremdscherbenanteil) sowie den zurückgeführten Filterstaub erfolgt. Der Austrag von Schwefel geschieht über die Einbindung in das Glas sowie den Filterstaub. Der Anteil des Austrages über das Abgas ist deutlich geringer.

Die Schwefeleinbindung in das Glas ist auf Grund der Prozessbedingungen begrenzt, so dass eine Verringerung der SO_x-Emissionen auf die festgelegte Emissionsbegrenzung entweder eine weitere Abgasreinigung (Abscheidung durch Trockenabsorption) erfordert oder die Beseitigung des sulfathaltigen Filterstaubes aus dem Abgasstrom und damit ein externes Recycling oder eine Deponierung sowie einen deutlich geringeren Wiedereinsatz von Scherben nach sich zieht.

Für eine integrierte bestmögliche Umweltlösung sind insbesondere die Forderung nach Minderung der SO₂-Emissionen und die Entstehung zusätzlicher fester Abfälle einschließlich einer geschlossenen Kreislaufführung in Bezug auf Scherben abzuwägen.

Die vollständige stoffliche Verwertung des Filterstaubes und Erhöhung des Einsatzes an Eigen- und Fremdscherben im Gemenge von mind. 40 auf 60 % wird als geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BImSchG zur Erfüllung der Betreiberpflichten angesehen. Diese Entscheidung berücksichtigt auch Gesichtspunkte der Energieeffizienz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4, da durch den Wiedereinsatz von Scherben eine enorme Energieeinsparung und damit auch ein schonender Umgang mit Ressourcen erfolgt. (Nebenbestimmung (NB) III Nr. 3.12)

Unter Berücksichtigung o.g. genannter Aspekte der weitestgehenden Minderung von Abfallstoffen durch vollständige Rückführung des anfallenden Filterstaubes bei einer hohen Recyclingquote von Fremdscherben gegenüber einer zusätzlich erreichbaren Emissionsminderung der SO₂-Emissionen durch Entsorgung des anfallenden Filterstaubes der Vorrang eingeräumt. Unter Berücksichtigung der Prozessbedingungen (nahstöchiometrische Verbrennung zur Minderung der NO_x-Emission, Begrenzung des Einbindungsgrades der Schwefeloxide in das Glas) entspricht dies § 3 Abs. 6 BImSchG und weiter den Vollzugsempfehlungen des LAI für bestimmte Anlagen zur Herstellung von Glas.

Eine Minderung der SO_x-Emissionen auf die im BVT-Merkblatt angegebenen Bandbreiten ist danach technisch/ökonomisch nicht realistisch, so dass der LAI bei dem Einsatz von Scherben zur Förderung der vollständigen Filterstaubrückführung höhere Werte empfiehlt. Eine Anlagentechnik zur Unterstützung der Kreislaufschließung, der Ressourcenschonung sowie der Abfallvermeidung durch den Einsatz von Fremdscherben und vollständiger Filterstaubrückführung ist auch demnach vorrangig.

Seitens der Betreiberin wurde bei der Auswahl der Anlagentechnik bereits Minderungspotential ausgeschöpft. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass bei dieser Fahrweise aufgrund der komplexen Wechselwirkung der Einsatzstoffe und deren Auswirkungen durch diese Fahrweise u. a. Emissionen an klimaschädlichem Kohlendioxid und der Einsatz von Brennstoff, hier Erdgas, vermindert wird. Dem Emissionsminderungsgebot wurde damit Rechnung getragen. Berücksichtigt wurde außerdem, dass der hier festgelegte Grenzwert, bei vergleichbaren Anlagen der Glasindustrie im Land Sachsen-Anhalt sowie beispielsweise auch im Bundesland Sachsen bereits Genehmigungsbestand sind (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Die Bedingungen für diese Fahrweise sind gegeben und die Prüfungen für deren Einhaltung bei der Anlage der Antragstellerin erfolgen im Rahmen regelmäßiger Anlagenkontrollen sowie auf der Basis der geforderten Dokumentationen. Durch die Aufstellung der Schwefelbilanzen über den Schmelzprozess ergeben sich weitere Erkenntnisse über Emissionsverhältnisse am Standort. Diese sind Grundlage, um ggf. zusätzliche prozesstechnische Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen auszuschöpfen. (NB III Nr. 3.2, 3.5)

Die Forderungen zur jährlichen Ermittlung der Emissionen für Staub, Schwefel- und Stickoxide beruhen auf der TA Luft 5.4.2.8.1f/2f und 5.4.5.2a. (NB III Nr. 3.19)

Alle weiteren Festlegungen erfolgten antragsgemäß sowie nach den allgemeingültigen Vorgaben, insbesondere der Nrn. 2.5, Abs. 1, 2.7, Abs. 1, 2.8, 2.9, 5.1.2, 5.1.3, 5.2.2 Klasse II und III, 5.2.5, Abs. 1, 5.2.7.1.1 Klasse I, 5.3, 5.5 sowie anlagenspezifische Vorgaben der Nrn. 5.4.2.8.1f/2f und 5.4.5.2a der TA Luft in Verbindung mit dem BVT-Merkblatt für Glasherstellung vom Dez. 2013. (Nebenbestimmung III Nrn. 3.6 bis 3.11 und 3.13 bis 3.17)
Für Kohlenmonoxid gilt TA Luft Nr. 5.2.4 Abs. 2 ausschließlich im Zusammenhang mit einer thermischen Nachverbrennung, die hier nicht zur Anwendung kommt.

Die Ableitungshöhe mit 70 m über Erdboden liegt oberhalb der Mindestanforderungen nach TA-Luft. Ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung der entstehenden Abluft ist damit sichergestellt. (Nebenbestimmung III Nr. 3.26)

Die Antragsunterlagen enthalten einen Verzicht des Einsatzes formaldehyd- und phenolhaltiger Bindemittel, was einschließlich der Nachweisführung entsprechend festgelegt ist. Im Zuge dessen kann auf die Festlegung von Grenzwerten zu Phenol und Formaldehyd und deren messtechnische Nachweisführung verzichtet werden. (NB III Nr. 3.4)
Für Amine ist aufgrund des Einsatzes von Ammoniakwasser die antragsgemäße Festlegung eines Wertes und die messtechnische Nachweisführung erfolgt. (NB III Nr. 3.18)

Die Emissionsmassenströme an der Quelle E 1.1 überschreiten die Mengenschwellen nicht.

An der Quelle 1.2 liegen die Emissionsmassenströme für Staub, Ammoniak und organische Stoffe oberhalb der Mengenschwelle für eine kontinuierliche Überwachung.

Messgeräte für die kontinuierliche Erfassung sind für das hier spezielle Abgas aufgrund des Einsatzes zuckerbasierter Bindemittel, die zu Verklebungen und Defekten an den Messgeräten führen, faktisch nicht verfügbar. Nach TA-Luft Nr. 5.3.3.1 Abs. 4 kann auf eine kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Durch die unter Nebenbestimmung III Nrn. 3.1 – 3.5 „allgemein“ geforderten Bilanzen, Stoffkreisläufe, kontinuierliche Überwachung und Dokumentationen von Betriebsparametern (u.a. pH-Wert, Elektrofilterspannung) ist die genannte Anforderung und die Prüfung des Gleichbleibens der prozesstechnischen Bedingungen unter Einsatz von sachkundigem und geschultem Personal sichergestellt. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist damit auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen III Nrn. 3.20 bis 3.25 basieren auf der DIN 1333, der DIN EN 15259, 15058 und 15259 sowie der TA Luft 2.9, 5.3.1, 5.3.2.2 und sollen ebenfalls eine gleichbleibende hohe Qualität der Messergebnisse sicherstellen.

Die Anforderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

4.6 Brandschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Brandschutzes unter Einhaltung der aufschiebenden Bestimmung und dem Auflagenvorbehalt unter Abschnitt I Nr. 2 und 3 sowie der Umsetzung der im Abschnitt III Nr. 2 festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer sowie Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 BauO LSA).

Die Nebenbestimmungen III unter Nr. 2.1 und 2.2 sollen die Einhaltung der baulichen Brandschutzbestimmungen sicherstellen, um Bränden vorzubeugen und im Falle eines Brandereignisses Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen effizient durchführen zu können.

4.7 **Katastrophenschutz**

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes bestehen zu dem oben genannten Vorhaben keine Bedenken.

Der Standort des beantragten Vorhabens wurde auch auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) überprüft. Laut der zur Verfügung stehenden Daten ist im Bereich des beantragten Vorhabens keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

4.8 **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Dem Vorhaben kann aus Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes zugestimmt werden, wenn unter Einhaltung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen III Nr. 7 ein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer auf der Baustelle und der Beschäftigten während der Änderungsmaßnahmen sowie während des Anlagenbetriebes gewährleistet wird.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit sowie der Sicherheit der Arbeitnehmer und anderen Personen im Gefahrenbereich geeignet, erforderlich und angemessen. Sie begründen sich aus den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie sich aus diesen Verordnungen konkretisierenden Regelwerken. Als konkretisierendes Regelwerk wurde vor allem die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) herangezogen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung der Nutzung wie auch der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der BetrSichV sowie dem technischen Regelwerk ASR insbesondere

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- Anh. Nr. 1.7 – Türen und Tore,
- Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
- Anh. Nr. 2.2 – Maßnahmen gegen Brände,
- Anh. Nr. 2.3 – Fluchtwege und Notausgänge,
- Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,

- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 9 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 14 BetrSichV – Prüfung von Arbeitsmitteln,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme,
- Anh. 1 Nr. 1 – Brand- und Explosionsgefährdungen,
- ASR A 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- ASR A 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen,
- ASR A 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung (ASR 41/3),

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.9 Bodenschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht nach Maßgabe der bisher vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen III unter Nr. 5.1 bis 5.3 dienen der Verhinderung von schädlichen Bodenveränderungen und der rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Bodenschutzbehörde nach § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz (BodSchAG) LSA, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), nach BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

4.10 Abfallrecht

Dem Vorhaben wird aus abfallrechtlicher Sicht zugestimmt. Die Belange des Abfallrechts wurden geprüft. Dabei haben sich keine Bedenken ergeben, welche gegen das geplante Vorhaben sprechen könnten.

4.11 Wasserrecht

Dem Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Belange des Wasserschutzes wurden geprüft. Dabei haben sich keine Bedenken ergeben, welche gegen das geplante Vorhaben sprechen könnten.

4.12 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht. Die Anlage ist auch nach der wesentlichen Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

Laut Antragstellerin wurde im aktuellen Überwachungsplan bereits mit großzügig bemessenen Einsatzmengen kalkuliert, sodass im Hinblick auf die geplante Kapazitätserweiterung lediglich die Angabe zum Fremdscherbeneinsatz erhöht werden müsste.

Die im aktuellen Überwachungsplan kalkulierte CO₂-Emissionsmenge wurden bereits in den Jahren 2021 und 2022 überschritten.

Durch die geplante nicht unerhebliche Kapazitätserweiterung sowie unter Berücksichtigung der von der Verfügbarkeit abhängigen Fremdscherbenmenge ist eine erneute Überprüfung des Anpassungsbedarfs im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG erforderlich. Mit der Nebenbestimmung III Nr. 6 soll sichergestellt werden, dass der zuständigen Behörde nachvollziehbare Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

4.13 Naturschutz

Der wesentlichen Änderung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Durch die geplante Kapazitätserhöhung und der damit verbundenen Änderungen werden Belange des Naturschutzes nicht berührt, da durch die Maßnahme keine Eingriffe in den Naturhaushalt vorgenommen werden.

4.14 Geologie und Bergwesen

Die Belange der Geologie und des Bergbaurechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die wesentliche Änderung soll innerhalb eines Gebiets mit Bergbauberechtigung nach §§ 6, 7 Bundesberggesetz (BBergG) erfolgen. (siehe Hinweis V Nr. 7)

Für das Planungsgebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Bergbau/ Altbergbau vor.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

4.15 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können

allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird. (NB III Nrn. 7.1 bis 7.6)

5. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. **Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG**

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG ist die Antragstellerin am 20.11.2023 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 21.11.2023 hat die Antragstellerin zur beabsichtigten Entscheidung keine Einwände geltend gemacht.

V Hinweise

1. **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG)
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 BImSchG errichtet.
- 1.6 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Eine ggf. erforderliche Teilnahme der Brandschutzprüfer an der Bauabnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig bekannt zu geben.

3. gebietsbezogener Immissionsschutz

Gemäß der 26. BImSchVVwV, die die Anforderungen an Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen konkretisiert, gelten für das Vorhaben folgende zu beachtende Abstandsbereiche:

- Bewertungsabstand 1 m (Abstand von der Anlage, ab dem die Feldstärken mit zunehmender Entfernung durchgehend abnehmen)
- Einwirkungsbereich 10 m (Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen Immissionen abhebende elektromagnetische Felder verursacht)

Bei den geplanten Maßnahmen zur Errichtung der Anlage sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

4. anlagenbezogener Immissionsschutz

- 4.1 Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungen ist grundsätzlich unzulässig.

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 4.2 Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 4.3 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.
- 4.4 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 4.5 Für die Erstellung des Emissionsmessberichtes ist ein Mustermessbericht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

5. Katastrophenschutz

- 5.1 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im nördlichen Bereich des Flurstücks 1050, Flur 72, Gemarkung Bernburg eine kampfmittelbelastete Fläche gekennzeichnet ist (ehemalige Flakstellung).

- 5.2 Die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung dadurch kann die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen.
- 5.3 Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Es ist umgehend die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

6. **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 6.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
 - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände
 - Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang zu § 3 Abs. 1)
- 6.2 Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Baustellenverordnung (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West.
- 6.3 Wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen auf der Baustelle tätig werden, ist ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator bestellen. Der Koordinator muss bereits bei der Planung der Ausführung aber auch bei der Baudurchführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb koordinieren. (BauStellV § 2 Abs.3 und § 3)
- 6.4 Wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder aber auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Koordinator vor Einrichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellen. Der SiGe-Plan muss die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten. Eine Liste der besonders gefährlichen Arbeiten enthält Anhang 2 der BauStellV. Es ist empfehlenswert, die Maßnahmen des SiGe-Planes später in Bauverträgen über Ausschreibungen und eine Baustellenordnung mit Ihrem Bauunternehmen zu vereinbaren. Der Koordinator muss während des Bauablaufes die Durchführung des SiGe-Planes überwachen und diesen ggf. an geänderte Bedingungen anpassen. (BauStellV § 2 Abs.3 und § 3)
- 6.5 Arbeitsstätten müssen je nach a) Abmessung und Nutzung, b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu

handhaben sein. (Nr. 2.2 des Anhangs über Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 (1) der ArbStättV)

- 6.6 Der Arbeitgeber hat Sicherheitsbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionstätigkeit prüfen zu lassen. (ArbStättV, § 4 (3))
- 6.7 Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. (ArbStättV, § 4 (4))

7. **Geologie und Bergbau**

Die Rechte des Eigentümers der Bergbauberechtigung K+S Minerals and Agriculture GmbH am Standort Bernburg – Osmarslebener Steinsalzmulde – sind zu berücksichtigen.

Bei Neubebauung wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann.

8. **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- den §§ 55 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Obere Immissionsschutzbehörde
- b) das Bundesumweltamt als Deutsche Emissionshandelsstelle
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt - Gewerbeaufsicht Ost/West für technische Sicherheit und Arbeitsschutz
- d) der Landkreis Salzlandkreis:
 - Untere Bauordnungs- und Bauplanungsbehörde (Kreis- und Wirtschaftsentwicklung)
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag



Schöpe



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Knauf Insulation GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen.

Kap. Ordner 1 (Antragsordner nach BImSchG)

1. Antrag/Allgemeine Angaben	Seitenanzahl 44
1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2 Erläuterungen zur Antragstellung	
1.3 Kurzbeschreibung	
1.4 Beschreibung des Standortes	
2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	Seitenanzahl 57
2.1 Anlagendaten und Anlagenbeschreibung	
2.2 Betriebseinheiten	
2.3 Ausrüstungsdaten und schematische Darstellungen	
3. Stoffdaten	Seitenanzahl 2
4. Emissionen/Immissionen	Seitenanzahl 73
4.1 Luftschadstoffe	
4.2 Geräusche	
4.3 Sonstige Emissionen	
4.4 Emissionen von Treibhausgasen	
5. Anlagensicherheit	Seitenanzahl 4
5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung	
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seitenanzahl 25
6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2 Löschwasserrückhalteeinrichtungen	
6.3 Vorprüfung AZB	
7. Abfälle	Seitenanzahl 1
8. Abwasser	Seitenanzahl 1
9. Arbeitsschutz	Seitenanzahl 2
10. Brandschutz	Seitenanzahl 1
11. Energieeffizienz / Wärmenutzung	Seitenanzahl 1
12. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 6 NatSchG LSA	Seitenanzahl 1
13. Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seitenanzahl 22
14. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	Seitenanzahl 2

15. Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	Seitenanzahl	1
<u>Kap. Bauantrag (Ordner 1)</u>		
1. Bauantrag	Seitenanzahl	3
2. Bauvorlagenberechtigung	Seitenanzahl	1
3. Liegenschaftskarte	Seitenanzahl	5
4. Lageplan	Seitenanzahl	1
5. Bauzeichnungen	Seitenanzahl	3
6. Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	entfällt	
7. Baubeschreibung Betriebsbeschreibung (entfällt – nur Umbau, keine Veränderung des Betriebes)	Seitenanzahl	16
8. Berechnung der anrechenbaren Kosten	Seitenanzahl	2
9. Nachweis der Standsicherheit – Stahlbau Fundamentlasten	Seitenanzahl	152
<u>Kap. Bauantrag (Ordner 2)</u>		
Statische Berechnung Anhang (Silorost)	Seitenanzahl	39
10. Nachweis der Standsicherheit – Bodenplatte	Seitenanzahl	128
11. Erklärung zum Kriterienkatalog	Seitenanzahl	4
12. Nachweis Brandschutz / Brandschutzkonzept (wird fortgeschrieben)	entfällt	
13. Berechnung des Bruttorauminhaltes	Seitenanzahl	2
14. Statistischer Erhebungsbogen	Seitenanzahl	2
15. Entwässerungsgesuch (keine Veränderung)	entfällt	
16. GEG-Nachweis (keine Anforderungen an die beantragten Gebäude)	entfällt	
17. Schallschutznachweis (siehe Ordner BImSchG-Antrag)		
18. Nachweis der Abstandsflächen (nur Umbau, keine Veränderung der baulichen Gegebenheiten)	entfällt	
19. Stellplatznachweis (nur Umbau, keine Veränderung des Betriebes)	entfällt	

Eingegangene Ergänzungen:

Eingang	Thema	Bereich
12.06.2023	Bevollmächtigung für die Ritter und Vonier GmbH	Immissionsschutz
03.07.2023	Sicherheitsdatenblätter (digital)	Immissionsschutz
04.07.2023	Ergänzung zu Standort und gelagerten Menge der Stapler-tankstelle und der Gasflaschenbatterie	Immissionsschutz
21.07.2023	Austauschseiten mit angepassten Flurstückangaben	Immissionsschutz, Baurecht
15.09.2023	Ergänzung zur Aufstellung des Trafogebäudes	Baurecht



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der BauNv Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440-441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72))
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung von 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001; 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

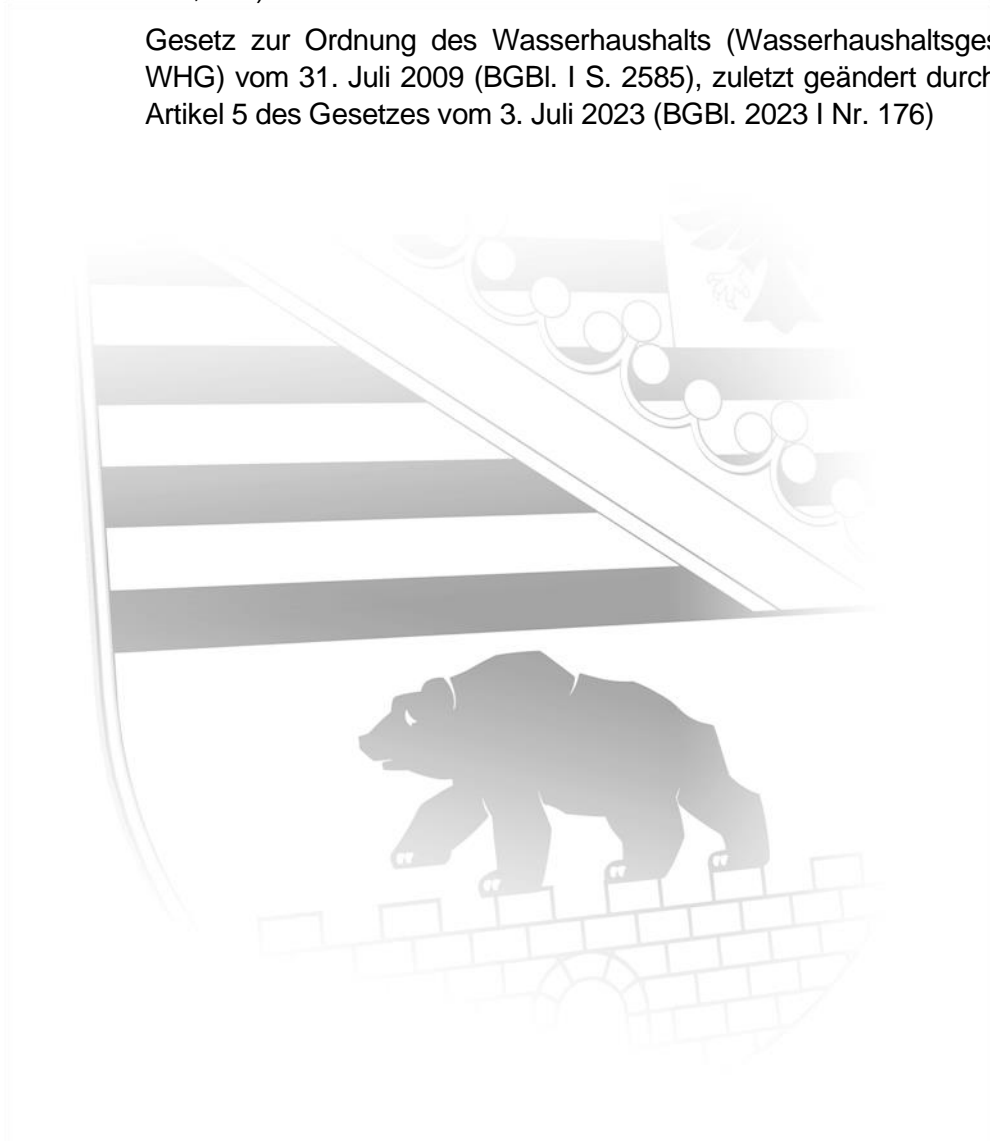
44. BImSchV Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BrSchG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- EltBauVO Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) 1 vom 19. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 511)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- IndEinIVO Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- IZÜV Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011; 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

LärmVibrations- ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MindBauRL) vom Mai 2019
M-LüAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03. September 2020
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NbG LSA	Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997 zuletzt geändert durch § 4 neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
Richtlinie 2008/98/EG	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312 S. 3, ber. ABl. EU Nr. L 127 S. 24), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 S. 109)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53)
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)

SÜVO	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)
ÜTVO LSA	Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2013 (GVBl. LSA S. 477)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VV TB LSA	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA), RdErl. des MID vom 20. April 2022 - 25/24011/05
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 8 und 78 neu gefasst sowie §§ 8a, 20a, 21b und 22b eingefügt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



Verteiler

Original

Knauf Insulation GmbH
Heraklithstraße 8
84359 Simbach am Inn

als Kopie

- 1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Referat 402/402.c
Referat 402/402.d
Referat 402/402.f
Referat 402/402.g
- 2 Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 53
Regionalbereich Ost/West
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)
- 3 Deutsche Emissionshandelsstelle
City Campus, Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin
- 4 Landesamt für Geologie und Bergwesen
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
- 5 Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg
- 6 Landkreis Salzlandkreis
FD Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
- 7 Stadt Bernburg
Schlossgartenstr. 16
06406 Bernburg (Saale)

Landesverwaltungsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 514-0

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de